

**Stadtwerke Bregenz GmbH**

Reutegasse 33, 6900 Bregenz, Austria
T +43(0)5574/741 00, F -22
info@stadtwerke-bregenz.at
www.stadtwerke-bregenz.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas

09.02.2011 Seite 1/5

(beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bregenz am 08. Juli 2009)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Bregenz GmbH (im Folgenden kurz „STWB“ genannt) an ihre Kunden.

2. Vertragsabschluss

- a) Der Erdgasliefervertrag kommt durch Erklärung des Kunden und deren schriftliche Annahme (Bestätigung der Erdgaslieferung) durch die STWB zustande. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist jedoch der vorherige Abschluss eines Netzzugangsvertrages mit dem für den Kunden zuständigen Verteilernetzbetreiber.
- b) Mit Abschluss dieses Vertrages akzeptiert der Kunde sowohl diese AGB als auch die angebotenen Preise.
- c) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die zwingenden Bestimmungen des KSchG vorrangig vor allenfalls anders lautenden Regelungen dieser AGB.

3. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von der STWB für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so kann er außerdem nach § 3 KSchG innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

Verbraucher, die den Vertrag im Fernabsatz geschlossen haben, können innerhalb von einer Frist von sieben Werktagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die STWB ist verpflichtet, den Verbraucher hierüber gem. § 5e Abs. 3 § 5 d Abs. 1 und 2 KSchG zu informieren. Die Rücktrittsfrist beträgt drei Monate, wenn die STWB ihren Informationspflichten nicht nachgekommen ist.

4. Haftung

Die STWB haftet für die Erfüllung dieses Vertrages entsprechend den allgemeinen, gesetzlichen Schadensersatzbestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von

Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

5. Übergabe/Messung des Gasverbrauchs

Die STWB liefert dem Kunden Erdgas im Rahmen der zwischen dem Kunden und seinem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der vereinbarten Qualität. Die Übergabe des Erdgases erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und allenfalls im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Mitarbeiter der STWB, des zuständigen Netzbetreibers bzw. des beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten der STWB aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die benötigten Messdaten für die Verrechnung zu ermitteln.

6. Berechnungsfehler

- a) Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt, oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die STWB den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- b) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt die STWB den Verbrauch nach folgendem Verfahren:
 - (1) Durch Heranziehen der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
 - (2) durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder
 - (3) durch Berechnung eines durchschnittlichen Verbrauchs. Dieser Berechnung werden der Durchschnittsverbrauch der letzten, fehlerfreien Erfassung sowie der

Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

- c) In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf längstens drei Jahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Konsumenten davon unberührt bleiben.

7. Preise, AGB und deren Änderung

- a) Dem Kunden wird bei Vertragsschluss ein Preisblatt mit den aktuell gültigen Energiepreisen übergeben.
- b) Die aktuell gültigen Energiepreise sind außerdem auf der Internetseite der STWB veröffentlicht und werden auf Kundenwunsch auch zugesandt.
- c) Die im Preisblatt der STWB angeführten Energiepreise sind Nettopreise. Damit im Zusammenhang stehende Steuern und Abgaben sowie Zuschläge gleich welcher Art, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben einzuheben sind, sind darin nicht enthalten.
- d) Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt bei Änderung der Energiepreise. Die geänderten AGB und Preise erlangen mit Beginn des Monats, welcher der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Gültigkeit, sofern der Kunde den geänderten AGB oder Preisen nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für den Kunden die bisherigen Preise. Die STWB wird den Kunden anlässlich der schriftlichen Verständigung ausdrücklich auf die Auswirkungen seines Verhaltens hinweisen.
- e) Sollte infolge von künftig erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen der Preisbehörden oder sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Lieferung von Gas verteuert oder verbilligt werden, so verändern sich die Gaspreise von dem

Zeitpunkt an, ab dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird.

8. Abrechnung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel jährlich. Der STWB steht es frei, Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten zu fordern, wobei Abschlagszahlungen üblicherweise monatlich erfolgen.
- b) Notwendige Messdaten für die Verrechnung werden von den Messeinrichtungen beim Kunden entnommen. Liegen keine oder falsche Messdaten vor, ist die STWB berechtigt, fehlende Messdaten durch Schätzung gemäß Punkt 6 b) zu ermitteln.
- c) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Gaspreis, so erfolgt die Abrechnung, sofern keine Messdaten vorliegen, entsprechend einer dem Kunden bzw. seinem Verbraucherverhalten angepassten Ermittlung des Gasverbrauchs zum Änderungszeitpunkt. Dies kann auch zu einer Anpassung der Abschlagszahlung führen.
- d) Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt.
- e) Durch Abschlagszahlung zuviel bezahlte Beträge werden von der STWB umgehend erstattet. Dies gilt auch für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages.

9. Zahlung – Verzug - Mahnung

- a) Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Überweisungen sind auf ein von der STWB angegebenes Konto spesenfrei für den Empfänger durchzuführen.

- b) Die STWB ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die STWB kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz der, vom Schuldner verschuldeter und der STWB erwachsener Schäden, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, geltend machen. Dazu zählen insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder/und Einbringungsmaßnahmen. Die Mahnspeesen betragen pauschal bis zu € 7,- pro Mahnung.

10. Vorauszahlung - Sicherheitsleistung

- a) Die STWB kann für den Verbrauch von Gas eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- b) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- c) Statt einer Vorauszahlung kann die STWB beim Kunden einen Vorauszahlungszähler einrichten oder als Sicherheit eine Bankgarantie, eine Barkaution, eine Hinterlegung von Sparbüchern oder ähnliche Sicherheiten in der Höhe eines Drittels jenes Jahresrechnungsbetrages, welcher sich nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch errechnet, verlangen.
- d) Barkautionen werden zu dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.
- e) Die STWB kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach der zweiten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist

von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Die STWB retourniert die Sicherheitsleistung, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

11. Lieferunterbrechungen

- a) Die STWB ist berechtigt, die Gaslieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen,
- (1) wenn sie am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird,
 - (2) wenn sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung der STWB liegen,
 - (3) wenn die Erlaubnis des Eigentümers zur Belieferung der Kundenanlage nicht vorliegt,
 - (4) bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung oder Beendigung der Vertragspflicht und nutzloser Verstreichens dieser Frist von 14 Tagen,
 - (5) wenn über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
 - (6) wenn der Netzzugang des Kunden oder sein Recht zur Netznutzung wegfällt,
 - (7) wenn der Kunde unbefugt Gas entnimmt.
- b) Ist der Kunde im besonderen Maße auf eine ununterbrochene Versorgung angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

12. Kündigung

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Dabei ist vom Kunden eine einmonatige, von

den STWB eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Als Nachweis für die Rechtzeitigkeit gilt im Zweifel das Datum der Postaufgabe.

- b) Eine Beendigung des Vertrages durch die STWB aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich (fristlose Kündigung). Wichtige Gründe sind insbesondere die in Punkt 11 a) (4) – (7) angeführten Punkte.
- c) Der Kunde kann die Belieferung mit Erdgas mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die STWB nach einer Lieferunterbrechung auf Grund höherer Gewalt, nicht innerhalb von sechs Wochen die Belieferung wieder aufnimmt.

13. Rechtsnachfolge und Änderung der Anschrift

- a) Die STWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gegenüber Verbrauchern ist die Übertragung von deren Zustimmung abhängig. Diese gilt als erteilt, wenn der Verbraucher nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Erklärung der STWB, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen namentlich genannten Rechtsnachfolger übertragen zu wollen, dieser Übertragung schriftlich widerspricht. Der Verbraucher ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Rechtsfolgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen.
- b) Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der STWB bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung der Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die STWB die Erklärung an die der STWB zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt hat.

14. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner

verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

15.Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Gasliefervertrag anfallenden Daten werden von der STWB unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von den STWB zur Vertragsabwicklung und Marketingmaßnahmen verarbeitet werden dürfen. Der Kunde kann die Ermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

16.Beschwerdemöglichkeit

Anfragen und Beschwerden sind während den Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch unter +43 (0)5574 74100-0 an die Kundenservicestelle, mittels E-Mail an servicestelle@stadtwerke-bregenz.at oder

an die Schlichtungsstelle der E-Control GmbH in 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a zu richten.

Die Geschäftszeiten der STWB sind Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 und Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr.

17.Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz der STWB sachlich zuständige Gericht in Bregenz. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des KSchG, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

18.Allgemeine Bestimmung

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke wie z. B. Kunden oder Verbraucher umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.